

Leistungsziel 1.1.3.5.2 Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip

KOSTENDECKUNGS- UND ÄQUIVALENZPRINZIP

Im Gegensatz zu den Steuern werden Gebühren (Kausalabgaben) nicht voraussetzungslos geschuldet, sondern setzen einen wirtschaftlichen Grund voraus.

Die Gebühren beruhen also auf einer von der öffentlichen Verwaltung erbrachten Leistung oder auf der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung.

Für die Bemessung respektive die Berechnung einer Gebühr gilt es die kantonalen und kommunalen Verordnungen über die Gebühren zu berücksichtigen und einzuhalten.

Das **Kostendeckungsprinzip** sagt, dass sämtliche Kosten der Dienstleistung oder der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung gedeckt werden. Der Gesamtertrag, der aus den Gebühren zurückfliesst, darf die angefallenen Kosten weder unterschreiten noch überschreiten.

Es wird also das **Verursacherprinzip** angewendet. Um diese Kosten auf dem Verursacher zu belasten kann eine mengenabhängige Gebühr oder eine mengenunabhängige Gebühr angewendet werden.

Das **Äquivalenzprinzip** (äquivalent = gleichwertig, im Wert oder in der Gestaltung dem verglichenen entsprechend) besagt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der bezogenen Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen zu bewegen hat. Der Wert der bezogenen Leistung bezieht sich also entweder auf den Nutzen, den sie für die Gebührenpflichtigen bringt oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand.

Beispiel:

Vielerorts wird die Abfallentsorgung durch eine Grundgebühr und eine Sackgebühr belastet.

Die Sackgebühr deckt z.B. die Kosten für die gesamte Entsorgung (Sammlung, Transport, Kehrlichtverbrennung) ab. Sie ist mengen- oder volumenabhängig.

Mit der Grundgebühr werden z.B. die Kosten für Separatsammlungen (Glas, Papier, Altöl, etc.) finanziert. Beide Gebühren sind mit dem Verursacherprinzip und dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip vereinbar.